

Berufspraktische Tage der SMS Faistenau

Merkblatt für Schüler/innen, Eltern ,Mitarbeitern/innen von Betrieben

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis
- Die Schüler/innen müssen selbstständig den Weg zum vom Arbeitsplatz zurücklegen
- Die Schüler/innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers
- Eine Eingliederung der Schüler/innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, d.h.: Beschäftigung: ja. Ersatz der Arbeitsleistung: nein
- Die Schüler/innen haben keinen Anspruch auf Entgelt
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen

- Die Schüler/innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert, der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung ist nicht notwendig. Sie müssen auch nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen. Mitarbeiter/innen des Betriebes müssen die Schüler/innen zeitgerecht auf die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften, geeignete Arbeitskleidung etc. hinweisen
- Während der Berufspraktischen Tage gilt für die Schüler/innen Alkohol- und Nikotinverbot
- Die Schüler/innen unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Der Begriff „Schnupperlehre“ täuscht: die Berufspraktischen Tage dürfen der Lehrstellenvermittlung nicht vorgreifen

- Während der BPT wird einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Betriebes laut §44a SchUG (= Beaufsichtigung durch Nichtlehrer) übertragen
- Die Betreuungslehrer werden versuchen, möglichst oft den Kontakt zum/zu dem Schüler/in und zum Verantwortlichen im Betrieb herzustellen
- BPT als „Schulveranstaltung“: Persönlicher und telefonischer Kontakt durch den zuständigen Betreuungslehrer

- BPT als „individuelle Berufsorientierung“ (alle anderen Termine): Nur telefonischer Kontakt mit der Schule. Begründung: Da die individuelle Berufsorientierung nicht im Rahmen einer Schulveranstaltung durchgeführt werden kann, kann kein Betreuungslehrer/in gestellt werden, die Aufsichtspflicht ist durch eine verantwortliche Person im Betrieb zu übernehmen
- Die Schüler/innen haben während bzw nach den BPT einen Bericht/Tagebuch/Fotos zu verfassen/machen. Wir ersuchen die zuständigen Mitarbeiter/ innen der Betriebe dieses Anliegen zu unterstützen